



23. Legislaturperiode – 12. Tagung – 24. bis 25. November 2017

Dezernat III.2: Oberkirchenrat Christian Friedrich von Bülow

Was soll ich noch mehr sagen? Die Zeit würde mir zu kurz, wenn ich erzählen sollte von Gideon und Barak und Simson und Jeftah und David und Samuel und den Propheten. Diese haben durch den Glauben Königreiche bezwungen, Gerechtigkeit geübt, Verheißungen erlangt, Löwen den Rachen gestopft, des Feuers Kraft gelöscht, sind der Schärfe des Schwerts entronnen, aus der Schwachheit zu Kräften gekommen.

Hebräer 11,32-34

Vorbemerkung

Die Aufgaben in Dezernat D III 2 ergeben sich aus den Dezernatsverteilungsplan. Schwerpunkte sind in diesem Bericht

1. das Recht des kirchlichen Dienstes
2. das kirchliche Mitarbeiterrecht und
3. die Grundstücksangelegenheiten.
4. Wahlen der Gemeindekirchenräte 2017

Der Bericht befasst sich wieder mit wesentlichen Entwicklungen. Im Landeskirchenamt sind diesen Bereichen die Personalabteilung und die Grundstücksabteilung zugeordnet, die die vielfältige und umfangreiche Verwaltungsarbeit zusammen mit dem Dezernenten erledigen.

Nach wie vor sind in der Personalabteilung Frau Göricke und Frau Schröder-Späthe und in der Grundstücksabteilung Frau Hanke, Frau Rust und Frau Römmling (mit 50%) tätig. Frau Görsch in der Kasse bucht die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen. Frau Preetz managt die vielfältigen Aufgaben im Sekretariat. Allen Mitarbeiterinnen sei für ihre zuverlässige und sorgfältige Arbeit gedankt.

Ganz besonders gedankt sei Frau Preetz, die zu Beginn des nächsten Jahres in die Freistellungsphase ihrer Altersteilzeitarbeit eintritt und mit mir nun viele Jahre gut und vertrauensvoll zusammengearbeitet hat und mir als Dezernatssekretärin den Rücken frei gehalten hat.

1. Recht des kirchlichen Dienstes

Im Bereich des Rechtes des kirchlichen Dienstes gab es im Berichtszeitraum keine richtig großen Änderungen, die mit der Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vergleichbar wären, über die in den Vorberichten eingehend zu berichten war. Hingewiesen sei aber auf folgende Veränderungen:

Pfarrausbildungsgesetz

Das für unsere Landeskirche geltende Pfarrdienstausbildungsgesetz (PfAG) der EKD ist im laufenden Jahr überarbeitet worden und soll nun von der Vollkonferenz der UEK in ihrer Tagung am 4./5. November 2017 in neuer Gestalt als Kirchengesetz der UEK verabschiedet werden.

Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahre 2002 und war angesichts zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen Entwicklungen und Veränderungen in der theologischen Ausbildung dringend überarbeitungsbedürftig. Zunächst wurde angefragt, ob - ähnlich wie in den Bereichen des Dienst- und Besoldungs- und Versorgungsrechtes - eine gemeinsame Regelung durch ein Kirchengesetz der EKD angezeigt sei. Dies wurde von den meisten Gliedkirchen der EKD, die eigenes Recht anwenden, verneint. Daraufhin haben die Kirchen aus dem Bereich der UEK, die das weiter geltende PfAG der EKD gemeinsam anwenden (Rheinland, Westfalen, EKBO, Anhalt), eine Arbeitsgruppe gebildet, mit dem Ziel das geltende Gesetz zu aktualisieren. Die Arbeitsgruppe wurde von der Amtsstelle der UEK und vom Kirchenamt der EKD begleitet. Unsere Landeskirche war in Person des Berichterstatters vertreten.

Ergebnis ist der Entwurf eines „Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union“, der nun auf Grundlage des Beschlusses des Präsidiums der UEK vom 07.09.2017 der Vollkonferenz vorliegt. Der Entwurf aktualisiert das geltende PfAG, in dem er das neue Pfarrdienstrecht berücksichtigt, das Gesetz inhaltlich an die seit dem Jahre 2010 geltende Rahmenordnung

der EKD zur ersten Theologischen Prüfung anpasst und weitere Anpassungen an Veränderungen in der tatsächlichen Ausbildungspraxis und sich bereits abzeichnende Entwicklungen vornimmt.

Wenn das Änderungsgesetz von der Vollkonferenz der UEK verabschiedet wird, wird in unserer Landeskirche ein Ausführungsgesetz über ein möglichst kurzgehaltenes Ausführungsgesetz zu beraten sein.

Beihilferecht

Im Vorbericht wurde die Beihilfeablöseversicherung dargestellt, die mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen wurde und ab dem 01. 01. 2017 wirksam geworden ist. Seit diesem Zeitpunkt werden die Beihilfeanträge nicht mehr, wie bisher beim Landeskirchenamt eingereicht und vom bisher beauftragten Dienstleister bbz bearbeitet, sondern sie sind bei der Versicherungskammer in München einzureichen und werden dort von der Versicherungskammer bearbeitet und zahlbar gemacht. Der Übergang von dem einen System der **Beihilfebearbeitung** ins andere wurde durch Rundschreiben der Landeskirche und Informationen der Versicherungskammer vorbereitet und ist bisher ohne Probleme vollzogen worden. Die Beihilfeanträge werden nun nach München geschickt und dort in gewohnter Qualität zeitnah bearbeitet.

Zum 01.01.2018 tritt eine wichtige Änderung der Beihilfeverordnung der UEK in Kraft, die das Präsidium der UEK am 07.09.2017 beschlossen hat.

Die Änderung betrifft die Höhe des **Beihilfebemessungssatz der Versorgungsempfänger**, von dessen Höhe einerseits die von der Landeskirche als Dienstherr zu zahlenden Beihilfe und andererseits die Höhe des Beitrags abhängt, der für die private Krankenversicherung zu zahlen ist, die von den Versorgungsempfängern ergänzend abgeschlossen werden muss. Bisher gab es folgende Besonderheit: Anders als in Beamtenverhältnissen beim Staat betrug der Beihilfebemessungssatz bei Versorgungsempfängern nach unserem Beihilferecht in vielen Fällen nicht 70 % sondern nur 50 %. Der Grund lag darin, dass die Pfarrerrinnen und Pfarrer in den östlichen Gliedkirchen bei voller Beitragszahlung durch die Kirchen in der staatlichen Sozialversicherung der DDR und nach der Wende bis 1999 in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren. Anders als Staatsbeamte erhielten sie auf Grund dieser Versicherung einen Zuschuss der Rentenversicherung zu ihrem Krankenversicherungsbeiträgen, der zu einer Absenkung des Beihilfebemessungssatzes von 70 % auf 50 % führt.

Da die Kirche auch diesen Zuschuss der Rentenversicherung durch ihre Beitragszahlung finanziert hatte, war die Absenkung so lange gerechtfertigt, wie die Höhe des von der Rentenversicherung geleisteten Zuschusses in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des höheren Krankenversicherungsbeitrages stand, der wegen des auf 50 % abgesenkten Beitragszuschusses anfiel. Dieses Verhältnis hat sich jedoch in den letzten Jahren immer mehr zu Lasten der Versorgungsempfänger verschlechtert und wurde nun auch von der kirchengerichtliche Rechtsprechung als Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn angefragt. Aus diesem Grunde ist das Beihilferecht dahingehend geändert worden, dass die Versorgungsempfänger nunmehr die Möglichkeit haben, eine **Anhebung der Bemessungssatzes auf 70 %** zu beantragen allerdings mit der Folge, dass ihnen der von der Kirche finanzierte Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag auf die Versorgung angerechnet wird. Die Versorgungsempfänger können damit je nach ihrer individuellen Situation entscheiden, was für sie günstiger ist, ein Bemessungssatz von 50 % mit Zuschuss zur Krankenversicherung (so wie bisher) oder ein Bemessungssatz von 70 % ohne Zuschuss (so wie bei anderen Versorgungsempfängern üblich). Die Versorgungsberechtigten sind Anfang Oktober über diese Veränderung mit einem Merkblatt informiert worden, damit bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung am 01.01.2018 ausreichend Zeit besteht, gegebenenfalls einen Antrag zu stellen.

Die Änderung ist voraussichtlich für die Mehrheit der beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger eine finanzielle Verbesserung, der natürlich Kosten beim Dienstherrn gegenüberstehen. Über diese Frage ist bereits mit der Versicherungskammer Bayern gesprochen worden, über die die Kosten abgesichert sind. Obwohl Versicherungskammer ab 01.01.2018 die Kosten zu tragen hat, hat sie vorgeschlagen, zunächst den Verlauf des Jahres 2018 abzuwarten und anhand der dann vorliegenden konkreten Zahlen zu beraten, ob und inwieweit eine Anpassung des von uns zu zahlenden Versicherungsbeitrages nötig wird.

Anpassung der Besoldung

Die Besoldung der der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wurde, wie im Vorbericht erläutert, im Februar des laufenden Jahres um 2,35 % angepasst.

2. Kirchliches Mitarbeiterrecht

Arbeitsrechtliche Kommission

Die für uns zuständige Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost hat am 08.12.2016 nach langer und kontroverser Diskussion zwischen Dienstnehmer- und Dienstgeberseite, die auch zu einer Anrufung und zu Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle geführt hat, einen Beschluss über die **Anpassung der Entgelte in den Jahren 2017 und 2018** gefasst. Der Beschluss sieht folgende wesentliche Punkte vor:

- Anpassung der Entgelte ab 01.01.2017 um 2,4 % und ab 01.01.2018 um 2,35 %
- Einführung einer Stufe 6 in den Entgeltgruppen E 9a bis E 15
- Anhebung der Jahressonderzahlung von generell 60 % ab 2017 in Entgeltgruppen E 1 bis E 8 auf 70 % und ab 2018 in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8 auf 80 % und den Entgeltgruppen E 9a bis E 12 auf 70 %.
- Selbstbeteiligung der Mitarbeiter am Beitrag zur Kirchlichen Zusatzversorgung ab 01.01.2017 um 0,4 % und ab 01.01.2018 um die Hälfte von ab dann eintretenden Beitragsanhebung bis maximal 1 %.
- Zusage der Dienstnehmerseite für refinanzierte Bereiche über bedarfsgerechte Lösungen zu verhandeln.

Der Abschluss orientiert sich an dem vorangegangenen Abschluss im staatlichen öffentlichen Dienst und anderer Gliedkirchen. Gleichwohl war er heftig umstritten. Der schwierigste Punkt war der zweite der genannten Punkte, der die kostenintensive Einführung einer Stufe 6 in den genannten Entgeltgruppen beinhaltet. Die Einführung einer Stufe 6 bedeutet, dass die Mitarbeiter innerhalb der Entgeltgruppen mit den Entgeltsätzen nicht nur bis zu einer Stufe 5 aufsteigen sondern bis zu dem höheren Satz der Stufe 6. Da es bei uns viele langjährig tätige Mitarbeitende gibt, hat eine zusätzliche Stufe spürbare Auswirkungen. Von Dienstgeberseite wurde darauf hingewiesen, dass der Abschluss im öffentlichen Dienst angesichts absehbar zurückgehender finanzieller Ressourcen im kirchlichen Bereich nicht in jeder Hinsicht nachvollzogen werden könne. Dies gelte insbesondere für die Bereiche der evangelischen Schulen und Kindergärten, wo die Möglichkeiten zu Erhöhung von Personalkosten an die jeweils mögliche Refinanzierung gekoppelt seien. Von der Dienstnehmerseite wurde dagegen auf die vorangegangenen Abschlüsse im öffentlichen Dienst und in anderen Kirchen und auch auf gute Kirchensteuereinnahmen in den letzten Jahren verwiesen.

Der von der Mitarbeiterseite angerufene Schlichtungsausschuss gab die Sache an die Kommission zurück allerdings mit Hinweisen zur Erarbeitung einer ausgewogenen Einigung: Neben den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kirchen als Dienstgeber seien angemessene Verdienstmöglichkeiten der Mitarbeiter und die Tarifiergebnisse der profanen Tarifvertragsparteien sowie die Tarifiergebnisse in vergleichbaren Kirchen in den Überlegungen zu berücksichtigen. Der dann in der Kommission gefundene Kompromiss folgte dieser Vorgabe. Dabei ließ sich die Mitarbeiterseite angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse darauf ein, dass die im staatlichen Bereich in einem Schritt eingeführte Stufe 6 in unserem Bereich in vier Jahresschritten und damit mit einer zeitlich gestreckten Belastung eingeführt wird. Außerdem wurde von ihr die Verhandlungszusage über bedarfsgerechte Lösungen im refinanzierten Bereich abgegeben. Dieser Zusage folgend hat die arbeitsrechtliche Kommission inzwischen eine Arbeitsgruppe „Refinanzierung“ gebildet, der der Berichterstatter angehört. Diese befasst sich zurzeit mit den unterschiedlichen Refinanzierungssystemen in den Schulen und den Kindertagesstätten.

Die arbeitsrechtliche Kommission hat unter dem 14. 06.2017 einen weiteren wichtigen Beschluss gefasst, in dem insbesondere die Sonderregelungen für **Beschäftigte im gemeindepädagogischen Dienst und im kirchenmusikalischen Dienst** in der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) geändert wurde. Anlass für die Überarbeitung war die Pflicht zur Einführung von Arbeitszeitkonten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Vorbericht angesprochen worden war, und von der gemeindepädagogische und der kirchenmusikalische Dienst vorläufig ausgenommen war.

Die KAVO enthält nun eine Jahresarbeitszeit für Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker von insgesamt 1760 Stunden, die in einem Jahresarbeitszeitkonto erfasst wird. Für den Einsatz bei mehrtägigen Freizeiten/Rüstzeiten gibt es eine überarbeitete Regelung zur Gutschrift von Arbeitszeiten. Danach werden An- und Abreisetag je nach Reisebeginn oder –ende anteilig und volle Abwesenheitstage mit 12 Stunden berücksichtigt. Da der Beschluss zum Beginn des kommenden Jahres in Kraft treten wird, wird in der EKM im Bereich der Gemeindepädagogik und Kirchenmusik an Regelungen für die praktische Umsetzung gearbeitet. Wichtig ist, wie die nötigen Dienstanweisungen für die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestaltet werden, wie die Konten im Einzelfall zu führen sind und wie bei verschiedenen Diensten jeweils zu verfahren ist. Mit Vertretern der EKM ist besprochen, dass wir die Ergebnisse zur Verfügung gestellt bekommen, damit sie - soweit die Verhältnisse vergleichbar sind – auch bei uns entsprechend angewendet werden können.

Leider sind wir angesichts der derzeitigen Situation im zuständigen Dezernat II in dem Prozess in der EKM nicht direkt beteiligt. Ein guter Kontakt besteht jedoch unter den Arbeitsrechtlern.

Die in Stunden ausgedrückte Jahresarbeitszeit für den Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker macht deutlich, dass die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeitenden arbeitsrechtlich gesehen zwar die vereinbarte Arbeitsaufgabe zu erfüllen haben, dabei aber pro geleisteter Zeiteinheit vergütet werden. An diesem Punkt gibt es einen grundlegenden Unterschied zu den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten, die auch eine beschriebene Aufgabe – ein Amt - zu erfüllen bzw. auszuüben haben, als Gegenleistung aber Anspruch auf angemessenen, dem Amt entsprechenden Unterhalt haben. Die im Einzelfall eingebrachte Arbeitszeit ist kein unmittelbarer Maßstab für die Höhe des Unterhalts. In diesem Punkt dürften die zuweilen in der Kritik stehenden öffentlichen Dienstverhältnisse dem Arbeitsfeld Kirche gut entsprechen.

Beschäftigungsfördernde Maßnahmen

Die Personalabteilung hat wieder einige beschäftigungsfördernde Maßnahmen in Kirchengemeinden nach unterschiedlichen Programmen begleitet.

Die Zahl ist weiter rückläufig, da Zahl der Arbeitslosen erfreulicherweise weiter zurückgeht. Dies hat zur Folge, dass die für solche Maßnahmen in Frage kommenden Langzeitarbeitslosen oft in vielerlei Hinsicht problembehaftete Einschränkungen und Handicaps mit sich bringen, die den Einsatz in unseren Kirchengemeinden auch bei der dort möglichen Betreuung durch Pfarrerinnen und Pfarrer und ehrenamtlich Mitarbeitenden ausschließen. So musste eine bereits genehmigte Maßnahme in Coswig mit zwei möglichen Teilnehmern im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum abgesagt werden. Gleichwohl haben in den Bereichen der Jobcenter Wittenberg, Salzlandkreis und Dessau 11 Maßnahmen stattgefunden. Dabei lag ein Schwerpunkt in Dessau, wo es auch gelungen ist, durchaus geeignete Maßnahmeteilnehmer zu finden. Die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter in Dessau ist sehr positiv. Im Bereich des Jobcenter Anhalt-Bitterfeld, wo früher durchaus gut begleitete Maßnahmen stattgefunden haben, wurden 2017 keine Maßnahmen genehmigt. Es wird offenbar davon ausgegangen, dass daran kein „öffentliches Interesse“ besteht.

3. Grundstücksangelegenheiten

Pfarrstelleneinnahmen

Die Pfarrstelleneinnahmen steigen kontinuierlich und sind damit eine ziemlich sichere und sich darüber hinaus dynamisch entwickelnde Einnahme im landeskirchlichen Haushalt. Dem entspricht, dass sie der Besoldung der Pfarrfrauen und Pfarrer dienen, die angesichts regelmäßiger Besoldungsanpassungen ebenfalls steigt.

Die im Haushaltsplan für das Jahr 2016 in 0510.1200 des Haushaltsplans ausgewiesene Ist-Einnahme betrug 1.454.800,94 €. Gegenüber dem Jahr 2015, in dem die Ist-Einnahme 1.416.449,70 € betrug, beträgt der Anstieg 38.321,24 € und damit 2,7 %. Vergleicht man einen Fünfjahreszeitraum liegt der Anstieg deutlich höher. Seit dem Jahr 2012, in dem die Ist-Einnahme 1.111.877,98 € betrug, ergibt sich ein Anstieg um 342.922,96 €. Das sind ca. 30 % oder ca. 6 % jährlich. Die auch im Vorbericht herausgestellte große Bedeutung der Pfarrstelleneinnahmen für die Finanzierung des Gemeindepfarrdienstes wird damit deutlich bestätigt. Die Relation des Verhältnisses der für den Gemeindepfarrdienst in 0510.00 des Haushaltsplans ausgewiesenen Ausgaben zu den Pfarrstelleneinnahmen hat sich von ca. 48 % auf ca. 50 % weiter verschoben. Bedingt ist diese Verschiebung einerseits durch die veranschlagten Einnahmen und andererseits auch durch einen relativen Rückgang der Zahl der im Gemeindedienst tätigen Pfarrpersonen.

Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke

Die wichtigste Einnahmeart im Bereich der Pfarrstelleneinnahmen sind die Pachten für landwirtschaftliche Grundstücke.

Wie im Vorbericht angekündigt, hat sich eine vom Landeskirchenrat einberufene Arbeitsgruppe mit der Frage einer Anhebung der in unserer Landeskirche anzusetzenden Mindestpacht und dem Vergabeverfahren für landwirtschaftliche Grundstücke befasst. Die Arbeitsgruppe bestand aus ausgewiesenen Fachleuten für landwirtschaftliche Fragen, Mitgliedern des Finanzausschusses der Landessynode, zwei Kreisoberpfarrern und Vertretern des Landeskirchenamts.

Mit Rundschreiben-Nr. 10/2017 vom 14.02.2017 wurde ein auf Grundlage des Arbeitsergebnisses der Gruppe grundlegend überarbeitetes **Merkblatt zur Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke** an die Kirchengemeinden versandt. Dieses sieht Folgendes vor:

Die Mindestpacht wird nach Auswertung der Statistik des Landes über die Durchschnittspachtpreise in den Landkreisen differenziert je nach unseren Kirchenkreisen angehoben. Ab dem Pachtjahr 2017/2018 beträgt die Mindestpacht für Ackerland in den Kirchenkreisen Zerbst und Dessau 5,00 Euro pro Bodenpunkt und in den Kirchenkreisen Köthen, Bernburg und Ballenstedt 6,00 Euro pro Bodenpunkt. Für Grünland beträgt die Mindestpacht in den Kirchenkreisen Zerbst und Dessau weiter 3,50 Euro pro Bodenpunkt und in den Kirchenkreisen Köthen, Bernburg und Ballenstedt 4,00 Euro pro Bodenpunkt. Außerdem ist vorgesehen, dass bei der Vergabe der Grundstücke in Zukunft ein Bieterverfahren stattfinden muss, in dem von den Kirchengemeinden mindestens drei Gebote von landwirtschaftlichen Betrieben einzuholen sind, die im Zusammenhang mit der Genehmigung der Pachtverträge durch das Landeskirchenamt vorgelegt werden müssen. Da die Mindestpacht im Bieterverfahren überschritten werden kann, dient das Bieterverfahren einerseits dazu eine angemessene Pachthöhe zu ermitteln, andererseits soll es aber auch zu gleichen Chancen und mehr Transparenz für interessierte landwirtschaftliche Betriebe vor Ort führen. Damit das neue Verfahren von den Kirchengemeinden möglichst ohne Probleme umgesetzt werden kann, enthält das Rundschreiben ein Muster für ein Anschreiben an die landwirtschaftlichen Betriebe und den Hinweis, dass die Grundstücksabteilung des Landeskirchenamts auch hier gerne mit Rat und Tat hilft.

Gegen das Merkblatt gab es aus einigen Kirchengemeinden und von der Umweltbeauftragten der Landeskirche Einwände, die auch an das Präsidium der Landessynode gerichtet waren und von diesem als Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeskirchenrats behandelt wurden und nach § 55 Absatz 2 Verfassung dem Ältestenrat zur Beratung überwiesen wurden. Der Landeskirchenrat hat seinerseits die Arbeitsgruppe nochmals einberufen, um über das Merkblatt und die Einwände zu beraten. Bei der Sitzung der Arbeitsgruppe am 10.07.2017 waren auch diejenigen beteiligt, die Einwände geltend gemacht hatten. Nun ist der Ausgang des Verfahrens vor dem Ältestenrat abzuwarten.

Grundstücksabteilung

Auf die Tätigkeit der Grundstücksabteilung ist im Vorbericht ausführlich eingegangen worden. Dies soll hier nicht wiederholt werden.

Der Arbeitsanfall in der Grundstücksabteilung ist auch nach der Verstärkung mit Frau Römmling (um eine halbe Stelle) sehr hoch. Insbesondere im Bereich der **Friedhofsangelegenheiten**, die zunehmend an Bedeutung gewinnen, wird deutlich, dass die vorhanden personellen Möglichkeiten begrenzt sind und die Kirchengemeinden, die die Hilfe des Landeskirchenamtes benötigen, nicht in wünschenswertem Umfang unterstützt werden können. Eine Aufgabe, die den Kirchengemeinden nach wie vor immer wieder größere Schwierigkeiten bereitet, aber aus rechtlichen Gründen regelmäßig nötig ist und rechtssicher durchgeführt werden muss, ist die Kalkulation der Gebühren. Eine effektive Hilfestellung ist mit den im Landeskirchenamt vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur in Einzelfällen möglich.

Von den vielfältigen Aufgaben soll auf folgende Schwerpunkte hingewiesen werden:

Windenergieanlagen

Die Pachten für Standorte von Windenergieanlagen sind ein wichtiger Teil der Pfarrstelleneinnahmen. Die jeweilige Einnahme ist schwer voraussagbar, da sie von der von Wind und Wetter abhängigen Energieproduktion der Anlagen abhängt. Kalkuliert werden kann die Mindestpacht, die regelmäßig vereinbart ist und immer wieder - aber leider nicht in jedem Jahr - überschritten wird. Es gibt gute und schlechte Windjahre.

In den letzten Jahren kamen auf kirchlichen Grundstücken in unserer Landeskirche kaum neue Standorte für Windenergieanlagen hinzu. Erfreulicherweise sind nun in unserem Bereich zwei sogenannte Repowering-Projekte im Gespräch - eines in Weißsandt-Gölzau und eines in Treppichau. Hier geht es darum, bestehende Windenergieanlagen zurückzubauen und anstelle der alten Anlagen modernere und leistungsfähigere Anlagen aufzustellen. Für die neuen Anlagen wird regelmäßig eine höhere Pacht als für die alten Anlagen gezahlt. Neben dem finanziellen Vorteil Pacht kann beim Repowering auch drin ein Vorteil gesehen werden, dass an die Stelle einer größeren Zahl von Altanlagen eine kleinere Zahl von - allerdings größeren - neuen Anlagen tritt, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und deren Umweltverträglichkeit bei inzwischen strengeren Maßstäben in einem neuen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu überprüfen ist.

Photovoltaik

Für die unbelegten Grundstücke im Gewerbegebiet Baalberge wurden nach der Sommerpause Verträge über ein größeres Photovoltaikprojekt abgeschlossen. Hiermit hat sich für die kirchlichen Grundstücke im Gewerbegebiet, die seit vielen Jahren nicht belegt werden konnten, eine gute Lösung gefunden. Die Erschließung des Gewerbegebietes war eines der in den 90er Jahren mit großer Optimismus angegangenen Projekte, die sich anders als erhofft entwickelt hatten. Auf den damals entstandenen Gewerbegrundstücken lasten nicht unerhebliche Summen an Erschließungsbeiträgen, die nun über das Projekt ausgeglichen werden können, wenn es denn realisiert wird.

Grundstücksverkehr

Der Grundstücksverkehr ist weiterhin lebhaft. Der Landeskirchenrat hat sich entschlossen, unter Einschaltung eines Grundstücksmaklers die drei Mietshäuser der Landeskirche in Dessau-Roßlau zu verkaufen. Die Bewirtschaftung und die Kosten der Häuser sind mit hohem Aufwand verbunden, dem kein eigentlich kirchliches Anliegen gegenübersteht. In Sommer ist das Haus in Roßlau in der Goethestraße verkauft worden. Zurzeit wird der Verkauf des Hauses in der Tornauer Straße vorbereitet. Auch im Haus in der Junkersstraße werden alsbald Besichtigungen stattfinden. Mit dem Makler ist abgesprochen, dass die Mieter, die zum Teil ehemalige kirchliche Mitarbeiter sind, gut informiert und fair behandelt werden müssen. Schutz bietet natürlich auch das Mietrecht des BGB, welches zum Schutz der Mieter vorsieht, dass deren Mietverhältnisse nach einem Verkauf wie bisher fortgelten und so wie bisher auch nicht ohne weiteres beendet werden können.

Das Pfarrhaus in Wörpen wurde verkauft. Kurz vor dem Abschluss steht der Verkauf des Pfarrhauses in Güsten. Die Kirchengemeinde will anstelle der Gemeinderäume im Pfarrhaus in der Kirche entsprechende Räumlichkeiten schaffen. Wie in ähnlichen anderen Fällen übersteigen die Kosten für ein solches Projekt den erzielbaren Verkaufserlös.

Mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt hat anlässlich des in den letzten Jahren vorangetriebenen Deichbaus ein Grundstückstausch mit den Kirchengemeinden Schierau, Sollnitz und Rehsen stattgefunden. Ebenfalls abgeschlossen werden konnte ein umfangreicher Grundstückstausch in einem Bodenordnungsverfahren in Plötzkau vor dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung. In der Folge mussten gemeinsam mit den betroffenen Pächtern sich auftuende Schwierigkeiten bei der Weiterverpachtung der Flächen geklärt werden.

Ebenfalls zu Abschluss gebracht wurde ein Bodenordnungsverfahren mit einem freiwilligen Landtausch in Schortewitz, bei dem ehemalige Laubengrundstücke gegen Ackerland getauscht werden konnten.

Erbbaurechte

Ein andauerndes Thema sind die Erbbaurechtsangelegenheiten. Es handelt sich um Dauerschuldverhältnisse, aus denen regelmäßig Einnahmen zur Ermöglichung kirchlicher Arbeit fließen. Solche Rechte müssen gepflegt werden.

Es werden erfreulicherweise immer wieder neue Rechte bestellt. In Lindau konnten etwa zwei alte Erbbaurechte aus der Zeit vor dem 2. Weltkrieg neu bestellt werden. Im Übrigen muss der Bestand verwaltet werden, indem Veränderungen an Erbbaurechten – etwa Übertragungen auf einen anderen Inhaber, grundbuchliche Belastungen oder andere Vertragsänderungen begleitet und genehmigt werden müssen. Arbeitsintensiv ist immer wieder die Begleitung der Erbbaurechtsangelegenheiten der Wagnitz-Cuny-Stiftung in Zerbst, die im Gewerbegebiet „Vor dem Halleschen Tor“ zahlreiche gewerbliche Erbbaurechte hat.

Wichtig ist zudem die Anpassung des von den Inhabern zu zahlenden Erbbauzinses, der sich in der Regel nach dem Verbraucherpreisindex entwickelt. Die Geltendmachung der Erhöhung und deren Berechnung werden von der Grundstücksabteilung betreut bzw. von ihr für die Kirchengemeinden, die die eigentlichen Vertragspartner sind, umgesetzt. Die Grundstücksabteilung ist gerade dabei, für das kommende Jahr die anstehende Anpassungsrunde vorzubereiten.

Weitere Themen

Schließlich sei auch auf Folgendes hingewiesen:

Die Grundstücksabteilung berechnet alljährlich die Anteile der landwirtschaftlichen Pächter an den Beiträgen der Gewässerunterhaltungsverbände, die von den Kirchengemeinden als Grundstückseigentümer zu zahlen sind, die aber auf Grundlage der mit den jeweiligen Pächtern abgeschlossenen Pachtverträge von diesen übernommen werden. Eine umfassende und wiederkehrende Aufgabe ist die Dokumentation der Grundstücke im von uns genutzten Programm Achicart. Derzeit werden alle dort eingegebenen Nutzungsarten und die Bonitäten der landwirtschaftlichen Flächen überprüft.

Erwähnt seien schließlich Projekte, die intensiv und sorgfältig auch von der Grundstücksabteilung begleitet werden, in denen zahlreiche Details besprochen und zum Teil mit großer Akribie ermittelt werden müssen: aktuell etwa die Vorbereitung eines Mietvertrages für die geplante Übergabe einer Kindertagesstätte an einen anderen Träger oder die grundstücksrechtliche Vorbereitung von umfassenden Sanierungsarbeiten in einer anderen Kindertagesstätte.

4. Wahlen der Gemeindekirchenräte 2017

Der Landeskirchenrat hat den Zeitraum für die laufenden Wahlen zu den Gemeindekirchenräten auf die Zeit vom 11.10. bis 31.10.2017 festgelegt. Damit sollte es auch möglich sein in unseren evangelischen Gemeinden am Tage des 500. Reformationsjubiläums zu wählen.

Die Wahlen mit dem Moto „Mit dem Kreuz ein Zeichen setzen“ wurden wieder durch drei Handreichungen vorbereitet, die den Gemeinden auch auf der Homepage der Landeskirche zur Verfügung stehen: 1. Rechtliche Hinweise, Wahlterminkalender ect., 2. Gemeindebild, Kandidatensuche, Öffentlichkeitsarbeit ect., 3. Wahltag, Andacht zum Wahltag, Gelöbnis, Fragen der Sitzungskultur ect. Die Lieferungen wurden von dem Landespfarramt für Gemeindeaufbau, der Pressestelle und dem Landeswahlleiter erarbeitet. Aus Sicht des Berichterstatters, der inzwischen zum fünften Mal auch die Funktion des Landeswahlleiters wahrnimmt, haben die Kirchengemeinden die wichtige Aufgabe „Wahl“ wieder selbstverständlich mit Engagement, Umsicht und Routine angenommen und führen das Wahlverfahren im vorgesehenen rechtlichen Rahmen durch. Von Pannen und rechtlichen Schwierigkeiten in größerer Zahl kann zu der Zeit der Anfertigung dieses Berichts nicht berichtet werden. Von Anfang an war allerdings deutlich, dass die Zahlen in den Kirchengemeinden kleiner werden und dass es damit schwieriger werden wird, Menschen zu finden, die sich als Kandidaten und für die Mitarbeit in den Gemeindekirchenräten zur Verfügung stellen. So werden in vielen Kirchengemeinden, in denen es 2011 noch Wahlen gab, nun Abstimmungen durchgeführt. Dabei ist wichtig, dass im Sinne unseres Wahlrechts auch Abstimmungen die so gewählten Ältesten für ihren Dienst legitimieren.

Viele Gemeindekirchenräte werden voraussichtlich am 1. Advent in ihr Amt eingeführt. Für eine ganze Reihe von Ältesten endet damit eine oft lange Zeit währendes ehrenamtliches Engagement, für das auch an dieser Stelle Dank gesagt werden soll.

Die neuen Gemeindekirchenräte haben die Aufgabe, baldmöglichst die Kreissynoden zu bilden, damit diese Wahl der neuen Landessynode vorbereiten können.

Dessau-Roßlau, den 23. Oktober 2017

Christian Friedrich von Bülow
Oberkirchenrat